Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

22.09.1964 - Nr. 26 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 26

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. September 1964

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Handel mit Giften

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend **den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Handel mit Giften und bittet, darüber zu beschließen.**

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat in ihrer Sitzung am 16. September 1964 dem Entwurf zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Handel mit Giften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über den Handel mit Giften vom 11. November 1958 (Brem. GBl. S. 91) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 werden die Worte „der Anlage I" durch die Worte „des Verzeichnisses der Gifte" ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „der Anlage I" durch die Worte „dem Verzeichnis der Gifte" ersetzt.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Für die Aufbewahrung von Giften in Apotheken gelten abweichend von den §§ 5 bis 9 die Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung. Giftfertigwaren der Abteilung 1, die nicht Arzneispezialitäten sind, sind im Giftbehältnis (Giftschrank) oder im dichten, gut verschließbaren Vorratsbehälter aufzubewahren."

5. § 14 Absatz 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 17 wird die Zahl „12" durch die Zahl „11" ersetzt.
7. Hinter § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„Mit Giften behandeltes Saatgut

§ 18 a

(1) Die §§ 4 bis 9, 12, 14, 15 und 19 finden, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, keine Anwendung auf mit Giften behandeltes Saatgut, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Saatgut muß in für den Verbraucher bestimmten abgabefertigen Packungen oder in plombierten Säcken verpackt sein;
2. die abgabefertigen Packungen müssen am äußeren unteren Ende, die plombierten Säcke auf einer eingelegten Karte oder einem angehefteten Anhänger folgende Aufdrucke aufweisen:
   a) Name und Anschrift der Firma, die das Saatgut behandelt oder verpackt hat, und

b) in roter, gut lesbarer Schrift auf einer mindestens 3 × 5 cm großen weißen Fläche

aa) die Warnung:

„Vorsicht! Giftige Zubereitung. Nur als Saatgut verwenden, nicht verfüttern! Für Unbefugte unerreichbar und nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!"

bb) die Bezeichnung der Art des verwendeten Giftes (zum Beispiel „aldrinhaltig", „dieldrinhaltig").

(2) Die Ausnahme des Absatzes 1 gilt nicht für Saatgut, das mit Giften behandelt ist, die bei der Lagerung giftige Gase oder Dämpfe entwickeln (zum Beispiel Quecksilbermethylchlorid).

(3) Auf mit Giften behandeltes Saatgut, das den Vorschriften des Absatzes 1 entspricht, finden, vorbehaltlich des Absatzes 2, auch die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, sofern es in Packungen mit nicht mehr als 10 g Inhalt in den Verkehr gebracht wird."

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„Gifte als Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel

§ 19

(1) Gifte — ausgenommen Pflanzenschutzmittel im Sinne der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. März 1962 (Brem. GBl. S. 87) in der jeweils geltenden Fassung —, die zum Bekämpfen von Schädlingen (Schädlingsbekämpfungsmittel) oder zum Holzschutz (Holzschutzmittel) bestimmt sind, dürfen über die Bestimmungen des § 15 hinaus nur in Behältnissen abgegeben werden, deren Beschriftung folgende Angaben aufweist:

a) Name des Mittels und des Herstellers;

b) bei Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 des Verzeichnisses der Gifte das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift";

c) bei Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmitteln der Abteilung 3 das Wort „Vorsicht";

d) die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (zum Beispiel „Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitung", „HCH-Emulsion" oder „thalliumhaltiges Mittel").

(2) Die Mittel dürfen nur in Verbindung mit einer eingehenden schriftlichen Gebrauchsanweisung und Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren abgegeben werden. Der Senator für das Gesundheitswesen kann den Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung vorschreiben. Bei Schädlingsbekämpfungsmitteln muß diese Belehrung mindestens lauten:

„Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden. Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!"

Angaben über die Unschädlichkeit für Mensch und Tier — abgesehen von zutreffenden Angaben über die Ungefährlichkeit für Bienen — sind unzulässig.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 müssen auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse an auffallender Stelle angebracht sein, und zwar

a) für Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel der Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte in weißer Schrift auf schwarzem Grunde,

b) für Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(4) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma angebracht sein.

(5) Das Wort „Gift" und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht" müssen sich auch auf dem Verschluß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffallenden Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Firmenzeichen weder unmittelbar begleitet noch umgeben sein.

(6) Die Worte „Gift" und „Vorsicht" müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels, das Totenkopfzeichen muß die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift" und „Vorsicht" ist 5 mm, für das Totenkopfzeichen 10 mm.

(7) Bilder und sonstige Darstellungen (ausgenommen Firmenzeichen und Zeichen für eine amtliche Anerkennung) dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(8) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 zulassen, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen getroffen werden sollen."

9. Hinter § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

„§ 19 a

(1) Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 des Verzeichnisses der Gifte müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen; ausgenommen hiervon sind solche Mittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt (zum Beispiel Fraßgifte).

(2) Folgende Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel müssen deutlich und dauerhaft und so gefärbt sein, daß sie beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich färben:

a) Mittel, die

Alpha-Naphthylthioharnstoff

oder

Cumarinderivate, die nicht insektizide, akarizide und fungizide Phosphorsäuren oder Phosphorsäurenester oder -amide sind,

oder

Dichlorbenzoldiazothioharnstoff oder seine Verbindungen enthalten;

b) arsenhaltige Mittel grün, als Holzschutzmittel auch in anderer Weise,

fluorhaltige Mittel	blau oder violett, als Holzschutzmittel auch gelb,
quecksilberhaltige Mittel	blau oder rot;

c) Giftgetreide jeder Art dunkelrot;

d) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen (außer technischem Phosphorzink und Giftgetreide) als Fraßgifte blau oder rot;

e) thalliumhaltige Mittel außer Giftgetreide blau.

Der Senator für das Gesundheitswesen kann Ausnahmen zulassen.

(3) § 19 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 19 b

(1) Arsenhaltige Mittel dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 13) abgegeben werden.

(2) Thalliumhaltige Mittel dürfen nur abgegeben werden, wenn sie nicht mehr als 3 Prozent lösliche Thalliumsalze enthalten."

10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Ortspolizeibehörde".

11. § 23 wird aufgehoben.

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Der Senator für das Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in einem Verzeichnis zu bestimmen, welche Stoffe und Zubereitungen als Gifte zu gelten haben (Verzeichnis der Gifte). Er kann bei Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Gifte bestimmen, daß Gifte, deren Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung den bisherigen Vorschriften entsprechen, binnen angemessener Frist aufgebraucht werden dürfen."

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) in Nr. 2 wird „Absatz 2 Nr. 9" durch „Absatz 1 Nr. 1 b" ersetzt;

b) in Nr. 3 werden die Worte „Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. I S. 349)" ersetzt durch die Worte „Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. März 1962 (Brem. GBl. S. 87)";

c) hinter Nr. 3 wird folgende Nr. 3 a eingefügt:

„3 a) das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen";

d) Nr. 8 wird gestrichen.

Artikel II

Gifte, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, dürfen, soweit sie hinsichtlich Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung den bisherigen Bestimmungen entsprechen, bis zum 1. Juni 1965 aufgebraucht werden.

Artikel III

Der Senator für das Gesundheitswesen kann den Wortlaut des Gesetzes über den Handel mit Giften in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung unter neuem Datum bekanntmachen und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Paragraphenfolge beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Zu dem Gesetzesvorhaben der Wahlperiode 1961/1965 gehörte laut Bericht des Bundesministers für Gesundheitswesen ein Bundes-Giftgesetz, das die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften dem heutigen Stand anpassen sollte. Wie aus einer Mitteilung des BMGes. zu ersehen ist, kann jedoch in dieser Wahlperiode mit einem entsprechenden Gesetz nicht mehr gerechnet werden. Es besteht daher zwischen den Ländern Übereinstimmung über die Notwendigkeit, die Bestimmungen für Gifte weiterhin landesrechtlich zu ergänzen und zu berichtigen.

Auch das Bremische Gesetz über den Handel mit Giften vom 11. November 1958, das mit Rücksicht auf die angekündigte bundesrechtliche Regelung zunächst unverändert belassen worden war, bedarf nunmehr der Änderung, teils um Vorschriften in das Gesetz einzufügen, die in den anderen Ländern bereits geltendes Recht sind, teils um entsprechend einer Ländervereinbarung die Vorschriften über Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel möglichst einheitlich in allen Ländern alsbald neu zu fassen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Ziffer 1:

Bislang war das Verzeichnis der Gifte (Abteilungen 1 bis 3) als Anlage I Bestandteil des Gesetzes. Gemäß § 24 des Gesetzes war der Senator für das Gesundheitswesen ermächtigt, das Verzeichnis der Gifte durch Rechtsverordnung zu ändern und zu ergänzen. Es erscheint als das rechtlich bedenkenfreiere Verfahren, wenn das Verzeichnis der Gifte nicht mehr Bestandteil des Gesetzes ist, und die zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt wird, das Verzeichnis der Gifte durch Rechtsverordnung selbst aufzustellen und auf Grund von Länderabsprachen nach Bedarf zu ändern und zu ergänzen. Damit wird insoweit in Bremen die Praxis aller anderen Bundesländer übernommen. § 1 Absatz 2 des Gesetzes ist daher aufzuheben. Auf Artikel I Ziffer 12 des Entwurfs wird verwiesen.

Ziffern 2 und 3:

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Regelung in Artikel I Ziffern 1 und 12. Auf die Begründung zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Ziffer 4:

Für die Aufbewahrung von Giften in Apotheken sollen die Bestimmungen der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Handel mit Giften geänderten Bremischen Apothekenbetriebsordnung (ABO) gelten. Die bisherige Fassung des § 10 deckt sich nicht mehr genau mit den einschlägigen Vorschriften der ABO.

Ziffer 5:

Die Formulierung des § 14 Absatz 2 des Gesetzes hatte in der Praxis zu der irrigen Auffassung geführt, der Giftempfang könne im Giftbuch vom Abholenden bestätigt werden, ohne daß es dann noch der Ausstellung und Unterzeichnung eines Giftscheines bedürfe. Die Abgabe von Giften soll aber nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) zulässig sein. Auf die zusätzliche Möglichkeit der Empfangsbestätigung im Giftbuch ist zur Vermeidung von Mißverständnissen zu verzichten.

Ziffer 6:

Auf die Abgabe von Giften als Arzneimittel in den Apotheken soll in Angleichung an die Giftbestimmungen der anderen Bundesländer auch der § 11 des Gesetzes keine Anwendung finden, da die Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken, auch soweit sie Gifte sind, durch die ABO geregelt ist.

Ziffer 7:

Mit Giften behandeltes Saatgut kann wegen des geringen Gehaltes an Giften von einigen Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen werden; Saatgut in Packungen mit nicht mehr als 10 g Inhalt unterliegt dem Gesetz überhaupt nicht.

Die Sonderregelung über mit Giften behandeltes Saatgut ist in den meisten Bundesländern bereits geltendes Recht. Die Formulierung beruht auf Vorschlägen der zuständigen Bundesministerien und ist von den Ländern im wesentlichen wortgleich übernommen.

Ziffern 8 und 9:

Die Neufassung soll bewirken, daß die Packungen für Giftfertigwaren (Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel) in Zukunft ebenso aufgemacht sind wie die für giftige Pflanzenschutzmittel. Das dient dem Schutz der Verbraucher und verhindert falsche bzw. mißbräuchliche Anwendung. Die in Betracht kommenden Verbraucherkreise sind von den giftigen Pflanzenschutzmitteln her schon an bestimmte Kennzeichnungen (Totenkopfzeichen usw.) und Farben gewöhnt.

Die Formulierung dieser Bestimmung ist mit den beteiligten Berufskreisen, mit dem Bundesgesundheitsamt und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft abgesprochen. Sie ist vom Ausschuß „Arzneimittel- und Apothekenwesen" der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder zur möglichst einheitlichen landesrechtlichen Übernahme empfohlen.

Ziffer 10:

§ 21 soll zwecks Übernahme der Terminologie des Bremischen Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) neu gefaßt werden.

Ziffer 11:

§ 23 ist gegenstandslos durch Ablauf der Aufbrauchfrist. Die vorgesehene förmliche Aufhebung dient der Klarstellung, daß die Vorschrift bei einer Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes weggelassen werden kann.

Ziffer 12:

Die Neufassung des § 24 steht mit der Regelung in Artikel I Ziffer 1 im Zusammenhang. Auf die Begründung zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Der Senator für das Gesundheitswesen soll ermächtigt werden, bei Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Gifte angemessene Aufbrauchfristen für Gifte in der Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung nach den für sie bisher geltenden Vorschriften zu gewähren. Das entspricht der bisherigen allgemein üblichen Praxis.

Ziffer 13:

a) Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung der Gewerbeordnung durch das Vierte Änderungsgesetz vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61).

b) Der Hinweis auf die Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 ist zu ersetzen durch den Hinweis auf die Bremische Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. März 1962, die an die Stelle der Reichs-Polizeiverordnung getreten ist.

c) Es erscheint zweckmäßig, auch auf das inzwischen ergangene Arzneimittelgesetz (AMG) und seine Durchführungsverordnungen zu verweisen, weil insbesondere § 38 AMG die Ermächtigung gibt, vorzuschreiben, daß

   1. bestimmte äußerlich anzuwendende Arzneimittel nur mit ihnen zugesetzten Warnstoffen,
   2. bestimmte Arzneimittel nur in Behältnissen mit besonderen Formen, Verschlüssen oder Warnzeichen

   in den Verkehr gebracht werden dürfen.

d) Die Polizeiverordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 11. Dezember 1941 ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer außer Kraft getreten.

Zu Artikel II

Die hier vorgesehene Aufbrauchfrist kommt im wesentlichen für die Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel in Betracht, die nach den bisherigen Vorschriften zusammengesetzt, verpackt und aufgemacht sind. Sie entspricht hinsichtlich ihrer Dauer einer Abmachung der Länder.

Zu Artikel III

Wegen der zahlreichen Änderungen des Gesetzes erscheint es zweckmäßig, den Senator für das Gesundheitswesen zur Bekanntmachung der Neufassung unter Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Paragraphenfolge zu ermächtigen.

Carl Schünemann Bremen